

- 1 -

Örtliche Bauvorschrift

(Satzung)

der Stadt Völklingen für das Gebiet nordwestlich
der Rittersbachstraße in Völklingen - Geisleiautern

Aufgrund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) in den Fassungen vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975 S. 85) und des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1202 vom 11. Juni 1986 (Amtsblatt S. 526), wird mit Genehmigung des Ministers für Umwelt – Oberste Bauaufsichtsbehörde – für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschrift (1. Änderung) erlassen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Straßen Fasanenweg und „Zum Rauenhübel“ im Bereich des Gebietes nordwestlich der Rittersbachstraße.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- | | | |
|--------------------|---|-------------------------|
| a) Geschosshöhe: | Kellergeschoss | max. 2,80 m |
| | Erd- bzw. Obergeschoss | max. 3,00 m |
| | Dachgeschoss | max. 2,65 m |
| b) Dachform: | Eingeschossige Einzelhäuser | = Sattel- oder Walmdach |
| | eingeschossige Reihenhäuser | = Satteldach |
| | zweigeschossige Reihenhäuser | = Satteldach |
| c) Dachneigung: | Eingeschossige Einzelhäuser | = 22 Grad |
| | eingeschossige Reihenhäuser | = 22 Grad |
| | zweigeschossige Reihenhäuser | = 22 Grad |
| d) Kniestock: | nicht gestattet | |
| e) Dacheindeckung: | In jeder Hausgruppe sind die gleichen Materialien in der gleichen Farbe zu verwenden. Zulässig sind: Ziegel, Naturschiefer, eingefärbte Betonpfannen oder ähnliche Materialien. | |
| f) Dachaufbauten: | nicht gestattet | |
| g) Dachüberstand: | Traufüberstand bis 50 cm. In jeder Hausgruppe ist Traufenausbildung einheitlich auszuführen. Ortgang bis 40 cm. | |
| h) Außenputz: | ist in hellen, aufeinander abgestimmten Farben auszuführen. | |

- 2 -

§ 3 Gestaltung der Anbauten

Rückwärtige und seitliche Anbauten sind, soweit sie nicht in den Hauptbaukörper einbezogen sind, nur erdgeschossig zulässig. Das Dach ist als Flachdach auszubilden. Geschosshöhe und Farbgebung sind dem Hauptgebäude anzupassen.

§ 4 Gestaltung der Garagen

- a) die max. lichte Höhe ist bis 2,60m zulässig.
- b) Bei Garagen auf dem gleichen Grundstück wie das Hauptgebäude ist als Dachform ein flaches Dach oder ein bis zu 10 Grad geneigtes Pultdach zulässig. Bei Garagenhöfen ist nur ein flaches Dach mit nach rückwärts gerichtetem Gefälle von 2 % zugelassen.
- c) Das Eindeckungsmaterial und die äußere Gestaltung nahe beieinander zu errichtender Garagen müssen gleich sein.

§ 5 Gestaltung der Einfriedigung

- a) Vorgarten - Einfriedigung an der Straßengrenze:
Nordwestliche Seite der Straße „Fasanenweg“ und südöstliche Seite der Straße „Zum Rauenhübel“, Mauerwerk max. 0,30 m hoch, Sträucher max. 1,10 m über Bürgersteig, Torflügel und Pforten sind an Pfeilern 50 cm hinter der Straßengrenze anzuschlagen.
- b) Bei den übrigen Vorgarten – Einfriedigungen im Geltungsbereich der Satzung sind Randsteine an der Straßengrenze zugelassen.
- c) Seitlich und rückwärtige Einfriedigungen an der Straßengrenze, Spriegelzaun 80 cm hoch.
- d) Seitliche Grundstückseinfriedigungen von der Baulinie sind entspr. Der Vorgarten – Einfriedigung an der Straßengrenze zu gestalten (siehe Buchstabe a) und b)).
- e) Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen hinter der Baulinie, Maschendrahtzaun 80 cm hoch.

- 3 -

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 – 5 dieser örtl. Bauvorschrift errichtet oder ändert.
- b) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Völklingen, den 18.05.1988

gez. Durand

Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 25 vom 16.06.1988